

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehen haben sollen, bis sie irgend eine Pfund- oder Schulchersteile annehmen oder zu einem andern Amte befördert werden.

20. Die vollziehende Gewalt kann jedoch durch gütliche Vergleiche, von dieser jährlichen Pension, durch eine gewisse Summe sich für ein und allemal loskaufen.
21. Der Betrag der Pension oder ihre Loskaufssumme, sind der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterworfen.
22. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden, u. s. w.

Der Rath beschließt, für einmal in dieß allgemeine Gesetz über das Verhältniß der Klostergeißel zum Genusse der bürgerlichen Rechte, nicht einzutreten und beauftragt die Commission, einstweilen allein über die in der Botschaft des Direktoriums v. 19 Aug. 99 enthaltene Frage, wegen des Erbrechts der austretenden Klostergeistlichen, ein Gutachten vorzulegen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über des Freyheitsfreundes schere Kennzeichen des Priesters und Pfaffens, wie sie in dem Freyheitsfreund, in den Mannigfaltigkeiten des 10ten Stükkes, des 2ten Jahrgangs, unterm 30. Oktober eingründet sind. Von Franz Bernard Goldlin, Chorherrn zu Bero. Münster. 8. Lüzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 66.

Der Freyheitsfreund, als er den Fehdehandschuh mitten unter das Priesterthum warf, konnte voraussehen, daß mehr als ein rüstiger Streiter nach demselben greifen, und den angebotenen Kampf bestehen würde. Wirklich erfolgten auch schnell auf seine Angriffe mehrere kleine Aiposten, besonders in dem helvetischen Zuschauer, und kamen, ihrer Beschaffenheit nach zu schließen, von Mitgliedern des protestantischen Glaubensbekennnisses. Nun tritt auch ein katholischer Priester auf, und zwar schwerer bewaffnet als seine Vorgänger, und mit offenem Bisse. Seine Schrift führt den bescheidenen Titel: Bemerkungen über des Freyheitsfreundes schere Kennzeichen des Priesters und Pfaffen; wir sagen, den bescheidenen Titel; denn zuverlässig leistet der Inhalt mehr, als die Ausschrift vermuthen läßt. Indem B. Goldlin jene schere Kennzeichen durchgeht, und einige davon nicht charakteristisch genug, andere zu verworren, und wieder andere unrichtig findet,

benutzt er diese Gelegenheit, uns eine Exposition von der Wahrheit und Nothwendigkeit, oder was auf das selbe hinauskommt, von der Gemeingültigkeit der katholischen Kirche zu liefern. Der Freyheitsfreund soll in dem angeführten Aufsatz behaupten: daß die gemeingültige Religion, also auch die des Priesters, sich auf eine reine Vernunftreligion, auf eine Religion der Sittlichkeit gründe.. „Freylich, bemerkt B. Goldlin, „ist man so klug, daß man geruhet von der heiligen Offenbarung, weil sie das Naturgesetz aufhelle und bestimmt erklärt, die Sittenlehre beizubehalten. — „Darum wird (von dem Freyheitsfreund) begefügt: Diese Religion all-in, die den ächten Geist des Christenthums athmet, ist gemeingültig. „Aber mein Gott! heißt das nicht sich selbst eine Religion schmieden, und deine Offenbarung bey Seite setzen, oder derselben mir so viele Ehre erweisen, daß man das von behält, was der menschlichen Vernunft behagt, und philosophische Ideen befriedigt.“ S. 28 Bewogen durch diesen naturalistischen oder doch socinianischen Unfug, sucht nun B. Goldlin der Behauptung des Freyheitsfreundes eine andere entgegenzusetzen: Er beweist nemlich mit Sorgfalt und umständlich aus den Büchern der heiligen Schrift und aus der Erblehre, aus den Vätern und der Geschichte, daß von den Zeiten Jesu an, bis auf die unsren, die katholische Kirche — nicht allein in ihrer Sittenlehre, sondern in ihren Dogmen und Geheimnissen, in ihrer Hierarchie und Kirchenzucht, auf welchen jene Moral hauptsächlich beruhe — die ächte, gemeingültige Kirche von jeher gewesen sey, es wirklich noch sey, und bis ans Ende der Welt seyn werde. Hieraus sieht die natürliche, unmittelbare Folge, daß diese gemeingültige, also einzige Kirche, auch die einzige Kirche, die einzige Religion lehrt: „indem der göttliche Heiland, um die reine Wahrheit bis ans Ende der Welt den Menschen unverfälscht zu erhalten, dieselbe als eine heilige Hintelage seiner Kirche, die auf den Felsen gebauet, und von dem unablässigen Beystand seines Geistes versichert ist, anvertrauet hat.“ S. 11. „Dieser Felsen ist eben derselbe, auf welchem die Hierarchie gegründet ist.“ S. 50. Die Hierarchie aber ist nichts anders, als „jenes ehrwürdige Band der Untergebung, vermittelet dessen die sonderheillichen Kirchen an ihre Häupter, die niedrigeren Diener an ihre Bischöfe, und alle an das sichtbare Oberhaupt der Kirche, den römischen Pabst, welcher das Ansehen Jesu Christi vorstellt, sich anschlossen.“ S. 34 —

40. Auf diese Weise und durch diese Sätze, die wir zur leichteren Übersicht aneinander gereiht haben, sichert B. Goldlin der katholischen Kirche den ausschließlichen Besitz der religiösen Wahrheit zu. Und nun wird man sich nicht wundern, wenn er in seiner Schrift geradezu erklärt: „dass man von dem Priester (d. i. von dem „bürgerlichen Duldung u. Nachsicht gegen die Fr-“ rende, nicht aber eine theologische Duldung und Nachsicht gegen den Freethum „fördern dürfe, dass die Kirche, die die wahre Lehre hat, keine andere, die der ihrigen entgegen ist, vertragen könne, dass sie dieselbe verwerfen, und in diesem Sinne gegen sie unzulässig seyn müsse, und dass diese Unzulässigkeit von jeher ihr wesentlicher Charakter gewesen sei.“ S. 21. Eben so richtig folgert der Verfasser aus seinen Vordersätzen: „Das des katholischen Priesters unablässiges Bestreben seyn solle, die Lehre seiner Kirche immer weiter zu verbreiten.“ S. 23. So consequent und naivaufrichtig B. Goldlin auch bey diesen Schlussfolgen erscheint, so sehr glauben wir denn doch, diese zwey Eigenschaften bey jener Stelle seiner Schrift zu vermissen, wo er dem Freyheitsfreunde über sein Bestreben, die Hierarchie zu zerstören, den wehmüthigen Vorwurf macht: „dass durch dergleichen gewagte und übertriebene Sätze, der Weg sowohl möglicher Vereinigung als Besserung abgeschnitten werden muss.“ S. 47. Vermuthlich spricht B. Goldlin hier von Vereinigung der verschiedenen geistlichen Kirchen in der Schweiz! Aber wie lässt sich diese Vereinigung hoffen, wo die eine, die katholische, sich für die ausschließlich einzig wahre hält? Alter Vergleich zwischen streitenden Parteien geschieht gewöhnlich dadurch, dass jede derselben von ihrer Forderung oder Behauptung in etwas nachgibt, und somit beyde sich auf halbem Wege begegnen. Wenn nun aber eine aus ihnen geradezu behauptet: ich allein habe recht, und ihr alle habet unrecht! lässt sich denn da — schon nach psychologischen Gründen zu urtheilen, vernünftigerweise noch an eine Annäherung zur Ausgleichung denken? Oder glaubt B. Goldlin ernstlich und fest: „dass aus den Ereignissen der Zeit, u. aus den Fortschritten der Cultur erwartet werden dürfte, dass andersgesinnte Religionsbrüder der Nothwendigkeit und den grätesten Zeitpunkt einsehen würden, sich der unsrigen gütlichen Kirche zu nähern?“ S. 48. Wir lassen diese Frage den protestantischen Theologen zu beantworten über; aber was wir zu bemerken glaubten,

war, dass diese eben von Fortschritten der Aufklärung eine seiner ganz entgegengesetzte Wirkung hofften. Freylich spricht B. Goldlin bey dieser Gelegenheit von Erbesserungen, die etwähnlich erfunden werden könnten; aber wohin, und auf welche Kirche sie sich eigentlich beziehen sollten, sagt er nicht. Gewiss ist's, dass die verschiedenen christlichen Kirchen nicht blos in Disciplinarartikeln von einander abweichen, sondern der Streit zwischen ihnen über wesentliche Lehrsätze waltet; und da nach den Schlussfolgen des B. Goldlins die katholische Kirche hierin schlechterdings nicht irren kann, indem ihr die reine Wahrheit von dem göttlichen Lehrer selbst als eine heilige Hinterlage anvertraut worden, und sie von dem unablässigen Beystand seines Geistes versichert ist; so ist zu schließen, dass die reformirte Kirche ihre Glaubenslehre wieder reformiren, und auf diesem Wege sich der ursprünglichen, achten Kirche näheren muss. — Ferner glauben wir anmerken zu müssen, dass man es dem Staate nicht übel nehmen darf, wenn er sein jus regium cavendi, und seine Rechte circa sacra so weit ausdehnt, und die Immunitäten der Kirche so enge einschränkt als er für nothig erachtet, um zu hindern, dass jene als absolut nothwendig erwiesene theologische Unzulässigkeit, nicht auch in eine bürgerliche ausartet: die mit Blut, und Mord und Brand angefüllten Blätter der christlichen Annalen geben ihm nicht allein die Befugniß zu dieser Vorsorge, sondern machen sie ihm auch zur Pflicht. Gegen die religiöse Proselytentmacherey hat der Staat nicht zu verfügen; die Maßnahmen dagegen gehören in das geistliche Reich der Ueberzeugung; aber den materiellen Folgen der Beklehrungsäusserung, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, darf und soll er mit Klugheit und Beharrlichkeit vorbeugen.

Uebrigens sind wir der Gerechtigkeit schuldig, dem B. Goldlin das öffentliche Zeugniß zu geben, dass er überall mit Anstand und Urbanität, und nicht selten mit Würde seinen Gegner behandelt; er könnte hierin mehr als einem seiner geistlichen Mitbrüder beyden Kirchen zum nützlichen Beispiel dienen. B. Goldlin vertheidigt mit Eifer und Wärme eine Sache, von deren Wahrheit und Wichtigkeit er überzeugt ist: an den Lehrern des protestantischen Glaubensbekennisses und an dem Freyheitsfreunde ist es nun, ihn und das Publikum eines bessern zu belehren.